

**Bundesgesetz
über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende
in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 3. Oktober 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2002²,
beschliesst:*

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Ingress

in Ausführung der Artikel 59 Absatz 4⁴, 61 Absatz 4⁵, 116 Absätze 3 und 4, 122
und 123 der Bundesverfassung⁶,

...

Titel vor Art. 1

I. Der Entschädigungsanspruch für Dienstleistende

Art. 2 und 3

Aufgehoben

¹ BBl **2002** 7522

² BBl **2002** ...

³ SR **834.1**

⁴ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874

⁵ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 22^{bis} Absatz 6 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874

⁶ SR **101**

Art. 9 Sachüberschrift

Grundentschädigung während der Rekrutenschule

Art. 10 Grundentschädigung während der anderen Dienste

¹ Während Diensten, die nicht unter Artikel 9 fallen, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens Vorbehalten bleibt Artikel 16.

² War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen nach Artikel 16 Absätze 1 und 2.

Art. 11 Sachüberschrift Abs. 1 und 2

Berechnung der Entschädigung

¹ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das zuständige Bundesamt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

² Der Bundesrat kann für Dienstleistende, die nur vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder die wegen des Dienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, besondere Vorschriften über die Bemessung ihrer Entschädigung erlassen.

Art. 13 Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind acht Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

Art. 16 Mindest- und Höchstbetrag

¹ Während den vom Bundesrat bestimmten Ausbildungsdiensten längerer Dauer, die ausserhalb der ordentlichen Ausbildungsdienste der Formationen für die Erreichung eines höheren Grades oder einer neuen Funktion im Militärrecht verlangt werden, darf die tägliche Gesamtentschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 45 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 65 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 70 Prozent für Dienstleistende mit zwei oder mehr Kindern.

² Während der übrigen Dienste darf die Gesamtentschädigung pro Tag folgende Prozentsätze des Höchstbetrages nach Artikel 16a nicht überschreiten:

- a. 20 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 40 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 50 Prozent für Dienstleistende mit zwei oder mehr Kindern.

³ Die Grundentschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a übersteigt.

⁴ Die Gesamtentschädigung wird gekürzt, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Einkommen oder aber den Höchstbetrag gemäss Artikel 16a übersteigt, jedoch nur bis auf die Mindestbeträge nach Absatz 1 und 2.

⁵ Die Gesamtentschädigung umfasst die Grundentschädigung nach Artikel 4 sowie die nach Artikel 6 geschuldeten Kinderzulagen. Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet.

Art. 16a Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 215 Franken (= Stand von 1946 Punkten des Lohnindexes des Bundesamtes für Statistik) im Tag.

Gliederungstitel vor Art. 16b (neu)

IIIa. Die Mutterschaftsentschädigung

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

IIIa. Die Mutterschaftsentschädigung und die Adoptionsentschädigung

Art. 16b (neu) Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Frauen, die im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder als Selbständigerwerbende im Sinne der Artikel 10–12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gelten und die

- a. während der 9 Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes⁹ obligatorisch versichert waren; und
- b. in dieser Zeit mindestens 3 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

⁸ SR 830.1; AS 2002 3371

⁹ SR 831.10

Minderheit (Stahl, Bortoluzzi, Hassler, Meyer Thérèse)

Art. 16b Abs. 1 (neu)

¹ ... (ATSG) gelten oder ohne Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten und die

a. ...

² Die Versicherungsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Niederkunft vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen oder im Zeitpunkt der Niederkunft nicht als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16b Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht, so wird die Mutterschaftsentschädigung an die künftigen Adoptiveltern ausgerichtet, sofern zum Zeitpunkt der Aufnahme:

- a. das Kind das achte Altersjahr nicht vollendet hat;
- b. das Kind nicht das Kind des Ehegatten nach Artikel 264a Absatz 3 des Zivilgesetzbuches¹⁰ ist; und
- c. die künftige Adoptivmutter oder der künftige Adoptivvater als Arbeitnehmende oder als Selbständigerwerbende im Sinne der Artikel 10–12 ATSG gelten; und
 1. während der 9 Monate unmittelbar vor der Unterbringung des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren,
 2. in dieser Zeit mindestens 3 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
 3. im Besitz einer, allenfalls provisorischen, Bewilligung ist, ein Kind bei sich aufzunehmen.

Im Fall einer gemeinschaftlichen Adoption oder einer gleichzeitigen Adoption mehrerer Kinder haben die künftigen Adoptiveltern nur Anspruch auf eine Entschädigung. Diese muss immer an die gleiche Person ausgerichtet werden. Die Ehegatten bestimmen, wem von ihnen die Entschädigung zukommen soll.

Art. 16c (neu) Beginn des Anspruchs

¹ Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

² Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes, kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16 c Abs. 1 (neu)

¹ Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung entsteht am Tag der Niederkunft, derjenige auf die Adoptionsentschädigung am Tag der Aufnahme des künftigen Adoptivkindes.

Art. 16d (neu) Ende des Anspruchs

Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

Minderheit I (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16d Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

² Der Anspruch auf die Adoptionsentschädigung endet am 28. Tag nach seinem Beginn., Er endet vorzeitig, wenn die anspruchsberechtigte Person die Arbeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

Minderheit II (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16d (neu)

Der Anspruch endet am 112. Tag ...

Art. 16e (neu) Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Für die Ermittlung dieses Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16e Abs. 1 (neu)

¹ Die Mutterschaftsentschädigung und die Adoptionsentschädigung werden als Tag-gelder ausgerichtet.

Art. 16f (neu) Höchstbetrag

¹ Die Mutterschaftsentschädigung beträgt höchstens 172 Franken (= Stand von 1946 Punkten des Lohnindexes des Bundesamtes für Statistik) im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.

² Die Mutterschaftsentschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16f (neu)

¹ Die Mutterschafts- und die Adoptionsentschädigung betragen höchstens 172 Franken (= Stand von 1946 Punkten des Lohnindexes des Bundesamtes für Statistik) im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.

² Die Entschädigungen werden gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 1 übersteigen.

Art. 16g (neu) Vorrang der Mutterschaftsentschädigung

¹ Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung;
- e. der Entschädigung nach Artikel 9 und 10.

² Bestand bis Anspruchsbeginn auf die Mutterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹¹, Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juni 1959¹², Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994¹³, Militärversicherungsgesetz vom 19. Juni 1992¹⁴ oder dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981¹⁵, so entspricht die Mutterschafts-entschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

¹¹ SR 837.0

¹² SR 831.20

¹³ SR 832.10

¹⁴ SR 833.1

¹⁵ SR 832.20

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 16g (neu) Vorrang der Mutterschafts- und der Adoptionsentschädigung

¹ Die Mutterschafts- oder die Adoptionsentschädigung schliesst ...

² Bestand bis Anspruchsbeginn auf die Mutterschaftsentschädigung oder der Adoptionsentschädigung Anspruch ...

Art. 16h (neu) Verhältnis zu kantonalen und privatrechtlichen Regelungen

¹ In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- oder eine Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

² Privatrechtliche Regelungen, die höhere oder länger dauernde Mutterschaftsentschädigungen vorsehen, sind in jedem Falle vorbehalten.

Art. 17 Abs. 1

¹ Leistungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend. Unterlassen sie dies, sind dazu befugt

- a. ihre Angehörigen, falls die Leistungsberechtigten ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ihnen gegenüber nicht nachkommen;
- b. der Arbeitgeber, soweit er der leistungsberechtigten Person während der Dauer des Anspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausrichtet.

Art. 19 Abs. 2–4

² Die Entschädigung wird den Leistungsberechtigten ausbezahlt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person wird die Entschädigung den Angehörigen ausbezahlt;
- b. Kommen Leistungsberechtigte ihren Unterhaltspflichten nicht nach, werden Entschädigungen, die für die Unterhaltsberechtigten bestimmt sind, auf Gesicht hin diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern ausgerichtet. Dies gilt in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG¹⁶ auch wenn keine Abhängigkeit von der öffentlichen oder privaten Fürsorge besteht.

³ Die Entschädigung wird von der Ausgleichskasse, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, ausgerichtet. Wenn Leistungsberechtigte vor dem Beginn des Anspruchs eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausbezahlt, falls keine besonderen Gründe für eine Auszahlung durch die Ausgleichskasse vorliegen.

¹⁶ SR 830.1; AS 2002 3371

⁴ Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn sie vorschriftsgemäss geltend gemacht wird und wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 19a Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{1bis} Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu tragen. Der Ausgleichsfonds vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952¹⁷ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 19a Abs. 1 Bst. c

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- c. an den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Adoption;

Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Verjährung und Verrechnung

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG¹⁸ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Leistungsanspruch ausgelöst hat und der Anspruch auf nichtbezogene Mutterschaftsentschädigungen fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer gemäss Artikel 16d.

² Forderungen nach diesem Gesetz, dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁰ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft können mit fälligen Entschädigungen verrechnet werden.

¹⁷ SR 836.1

¹⁸ SR 830.1; AS 2002 3371

¹⁹ SR 831.10

²⁰ SR 836.1

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 20 Abs. 1

¹ ... der Anspruch auf nichtbezogene Mutterschafts- und Adoptionsentschädigungen fünf Jahre ...

II

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

1. Entschädigung für Dienstleistende

¹ Die neuen Bestimmungen gelten für alle Dienstleistungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung geleistet werden.

² Beginnt die mit einer Meldekarte ausgewiesene Dienstperiode vor dem Inkrafttreten dieser Änderung und endet sie erst danach, werden ausschliesslich die neuen Entschädigungsansätze angewendet. Massgebend ist die vom Rechnungsführer ausgewiesene Abrechnungsperiode.

2. Mutterschaftsentschädigung

Die neuen Bestimmungen gelten auch, wenn die Geburt höchstens 98 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet und ausschliesslich für die Anspruchsdauer, die nach Artikel 16d zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Mutterschaftsentschädigung und Adoptionsentschädigung

Die neuen Bestimmungen gelten auch, wenn die Geburt höchstens 112 Tage oder die Aufnahme eines Kindes zur Adoption 28 Tage vor dem Inkrafttreten erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch ...

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert.

1. Obligationrecht²¹

Art. 324a Abs. 3

³ Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub für
Jugendarbeit und
Mutterschafts-
urlaub
1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist oder weil sie den Mutterschaftsurlaub im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952²², (EOG) bezogen hat.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli,
Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

³ ... weil sie den Mutterschaftsurlaub oder Adoptionsurlaub im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes ...

Art. 329f (neu)

Mutterschafts-
urlaub

Nach der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. September 1952²³ über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

²¹ SR 220

²² SR 834.1

²³ SR 834.1

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli,
Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

Art. 329 g (neu)

Adoptionsurlaub Wird ein Kind zur späteren Adoption aufgenommen, so hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, die eine Leistung nach dem EOG²⁴ beziehen, im Anschluss an die Aufnahme Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub.

Art. 362 Abs. 1

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

... Artikel 329f: (Mutterschaftsurlaub) ...

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli,
Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

¹ ...

... werden:

... Artikel 329f: (Mutterschaftsurlaub)

... Artikel 329g: (Adoptionsurlaub)

...

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Abs. 3

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts²⁶ dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

²⁴ SR 834.1

²⁵ SR 831.40

²⁶ SR 220

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

³ ... Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a bestehen würde oder ein Urlaub nach den Artikeln 329f und 329g des Obligationenrechts²⁷ dauert. Die ...

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁸ über die Unfallversicherung

Art. 16 Abs. 3

³ Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG²⁹ besteht.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

³ ... oder eine Mutterschafts- oder Adoptionsentschädigung nach EOG³⁰ besteht.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³¹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 28 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4 (neu)

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts³³ besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

Minderheit (Maury Pasquier, Baumann Stephanie, Cavalli, Goll, Gross Jost, Robbiani, Rossini)

⁴ Während des Mutterschafts- und Adoptionsurlaubs nach den Artikeln 329f und 329g des Obligationenrechts³⁴ besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

²⁷ SR 220

²⁸ SR 832.20

²⁹ SR 834.1

³⁰ SR 834.1

³¹ SR 837.0

³² SR 836.1

³³ SR 220

³⁴ SR 220